Gesuch um dauernde oder einmalige Hinausschiebung / Aufhebung der ordentlichen Schliessungsstunde für Gastwirtschaften

Gesuchsteller/in

Name	.....	Vorname	.....
Strasse, Nr.	.....	PLZ / Ort	.....
Geburtsdatum	.....	Heimatort	.....
Telefon	.....	E-Mail	.....

Betrieb

Betriebsname	.....	Betriebsaufnahme	.....
Strasse, Nr.	.....	PLZ / Ort	.....
Telefon	.....	E-Mail	.....
bis. Patentinhaber	.....		

Hinausschiebung / Aufhebung der Schliessungsstunde

Gemäss § 15 des Gastgewerbegesetzes des Kantons Zürich bzw. Art. 52 der Polizeiverordnung der Gemeinde Uetikon am See sind Gastwirtschaften von 24.00 bis 05.00 Uhr geschlossen zu halten. Die Schliessungsstunde kann wie folgt dauernd hinausgeschoben bzw. aufgehoben werden:

☐ Aufschub der ordentlichen Schliessungsstunde bis 01.00 Uhr
Gewünschte Wochentage: .....

☐ Aufschub der ordentlichen Schliessungsstunde bis 02.00 Uhr
Gewünschte Wochentage: .....

☐ Aufschub der ordentlichen Schliessungsstunde bis 04.00 Uhr
Gewünschte Wochentage: .....

☐ Aufhebung der ordentlichen Schliessungsstunde (Freinacht)
Gewünschte Wochentage: .....

8707 Uetikon am See, ... Unterschrift .....

V e r f ü g u n g : ☐ Erteilung der Bewilligung ☐ Abweisung des Gesuches
(gemäss beiliegender Begründung)

Bedingungen/Auflagen/Gebühren siehe Rückseite

Sicherheit Bergstrasse 90· Postfach · 8707 Uetikon am See
Telefon 044 922 72 30 · sicherheit@uetikonamsee.ch · www.uetikonamsee.ch